

Indikationen und Kontraindikationen

Indikationen

Die Frage, wann eine Narkose für eine zahnärztliche Behandlung indiziert ist, ist nicht eindeutig zu beantworten. Da mittels Lokal- beziehungsweise Leitungsanästhesie fast jeder zahnärztliche Eingriff schmerzlos oder zumindest schmerzarm durchführbar ist, wird die Indikation zur Narkose von den persönlichen Umständen des Patienten abhängen.

Abhängigkeit vom Patienten

Indikationen für eine Narkose sind:

- Unwirksamkeit der lokalen Anästhesie (z. B. Abszess): Hierbei ändert sich durch die Entzündung im Gewebe der pH-Wert so, dass durch konventionelle Lokalanästhetika keine Blockade der Reizweiterleitung stattfinden kann.
- Länge der Behandlung: Eine umfassende, ausgedehnte Behandlung vieler Zähne in mehreren Quadranten kann die Tagesmaximaldosis eines Lokalanästhetikums bei weitem übersteigen, sodass eine andere Art der Schmerzausschaltung gewählt werden muss.
- Spritzenphobie: Wie jede andere psychische Indikation stellt auch die Angst vor der Betäubungsspritze eine absolute Indikation für eine Behandlung in Narkose dar.
- Übermäßige Angstreaktion: Abgesehen von psychischen Schäden und einer möglichen Non-Compliance für spätere zahnärztliche Kontrollen und Prophylaxemaßnahmen können übermäßige Angstreaktionen tatsächlich psychisch oder physisch auch zu einer »Unwirksamkeit« der Lokalanästhesie, vom Zahnarzt irrtümlich als Anästhesieversager diagnostiziert, führen.

Lokale Anästhesie unwirksam

Länge der Behandlung

Spritzenphobie

Übermäßige Angstreaktion

-
- | | |
|----------------------------|--|
| Abnormer Würgereiz | <ul style="list-style-type: none">■ Abnormer Würgereiz: Hyperemetische Reaktionen machen das Arbeiten bei unseren Patienten nicht nur stressig und unangenehm, auch die Gefahr einer Verletzung von intraoralen Geweben durch rotierende oder chirurgische Instrumente, wenn der Würgereflex ruckartige Bewegungen hervorruft, sowie die damit einhergehende Aspirationsgefahr sind eine absolute Indikation für eine Narkosebehandlung. |
| Motorische Unruhe | <ul style="list-style-type: none">■ Motorische Unruhe: Für hypermotorische Menschen gilt das Gleiche wie für Patienten mit abnormem Würgereiz, auch hier besteht höchste Verletzungsgefahr. Eine zahnärztliche <i>Lege-artis</i>-Behandlung ist ohne Narkose meist nicht möglich.■ Behandlung wäre nur mittels physischer Gewalt möglich: Bei zahnärztlichen oder ärztlichen Behandlungen ist bis auf die Ausnahme lebensbedrohlicher Komplikationen oder Erkrankungen eine Therapie mit Gewaltanwendung niemals indiziert und stellt meines Erachtens den Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung dar. Manche heute noch z. B. in der Kinderbehandlung propagierten Methoden (Forced Holding) sind obsolet und für eine spätere normale Beziehung zu zahnärztlichen Maßnahmen absolut kontraindiziert. |
| Forced Holding | |
| Kariös multimorbide Kinder | <ul style="list-style-type: none">■ Die Indikation zur Sanierung kariös multimorbider Kinder in Narkose wird neben der Deep Sedation bei geringfügigen Eingriffen heute allgemein gestellt. <i>Körperich</i> und <i>Maiwald</i> (2004) sehen diese psychologische Indikationsstellung bei Kindern mit potenzieller Behandlungskooperation gegeben, bei denen eine aufwändige Sanierung die Verschlechterung der Kooperationsfähigkeit erwarten lässt. Die Autoren dieses sehr empfehlenswerten Buchs betonen allerdings auch, dass aus zahnärztlicher Sicht die Behandlung so erfolgen soll, dass auf längere Zeit kein invasiver Eingriff mehr nötig ist. |
| Patientenwunsch | <ul style="list-style-type: none">■ Wunsch des Patienten: Hierbei müssen wir zwischen den Anforderungen der »Kassenzahnmedizin« und unseren tatsächlichen Möglichkeiten trennen. Eine Narkose»wunsch«behandlung kann keine reine Indikation für eine Abrechnung der Narkose(kosten) über |

die gesetzlichen Krankenkassen sein, auch private Erstattungs-träger verweigern bei dieser Indikation oft ihre Zahlung. Wenn aber der Patient den Wunsch nach einer Behandlung in Narkose äußert und die Kosten hierfür selbst zu tragen bereit ist, dann steht einer solchen Behandlung nichts im Wege.

- Ist das Ausmaß einer Phobie und die Indikation zu einer »Kassen«narkose nicht eindeutig, empfiehlt es sich, den Patienten an einen Neurologen zu überweisen, um ihm dort gegebenenfalls eine Phobie attestieren lassen zu können. Er bekommt dann vom diesem Facharzt eine Überweisung zum Anästhesisten und spart somit auch die ärztliche Praxisgebühr.

Neurologisches
Attest